Gemeinde Wolfschlugen
Kirchstraße 14

72649 Wolfschlugen

Habitatpotenzialanalyse
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses / städtebauliche Entwicklung am Föllbach

StadtLandFluss

Auftraggeber: Gemeinde Wolfschlugen

Auftragnehmer: **StadtLandFluss**, Prof. Dr. C. Küpfer
Plochinger Straße 14a
72622 Nürtingen
Tel. 07022 – 216 59 63 Fax 07022 – 216 55 07
Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org, www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: Dipl. Ing. (FH) Sascha Arnold

Datum: 01.12.2014

Inhalt

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG 3

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

3. VORGEHENSWEISE 4

4. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND SEINER UMGEBUNG 5

5. POTENZIALABSCHÄTZUNG ZUM VORKOMMEN GESCHÜTZTER ARTEN 8

5.1 Vögel 8

5.2 Fledermäuse 9

5.3 Weitere Artengruppen 9

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZ UND HINWEISE ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG 10

7. FOTODOKUMENTATION 12

1. Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Wolfschlugen beabsichtigt, das bestehende Feuerwehrhaus am Föllbach zu erneuern, das dieses nicht mehr den aktuellen Anforderungen genügt. Die Gemeinde favorisiert daher einen Neubau und möchte bei dieser Gelegenheit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ebenfalls angehen. Beabsichtigt ist, neben dem Neubau der Feuerwehr, auch die Wohnbebauung, den Wertstoffhof, den Bauhof, die Wohncontainer für Asylsuchende und den Bauhof neu zu ordnen. Für das Gebiet besteht teilweise Baurecht durch den B-Plan „Hardter Straße Süd“. Bei einer baulichen Veränderung, z.B. durch Abriss des bestehenden Feuerwehrmagazins sind trotz bestehenden Baurechts die Verbote des §44 BNatSchG zu beachten. Im Vorfeld wurden mehrere Varianten auf ihre Machbarkeit hin untersucht. In der Klausurtagung des Gemeinderats wurde nachfolgend dargestellte Variante favorisiert. Die im vorliegenden Gutachten gemachten Aussagen beziehen sich demnach auf diese geplante Bebauung.

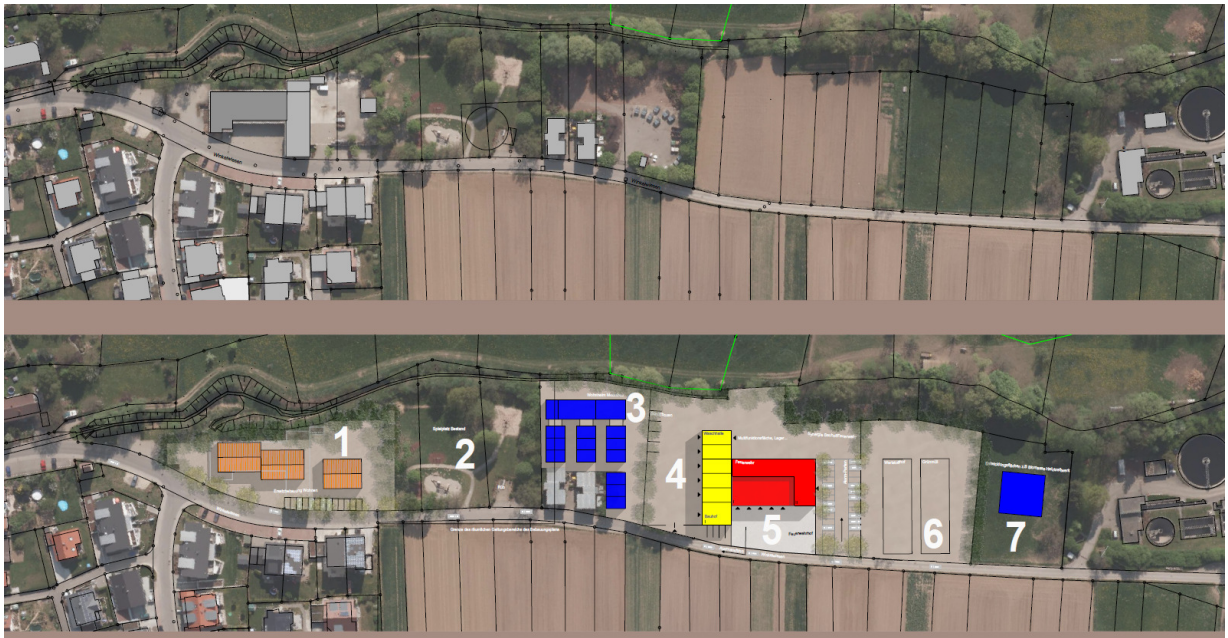

1. Wohnbebauung, 2. Spielplatz, 3. Neubau Wohnheim, 4. Neubau Bauhof, 5. Neubau Feuerwehr, 6. Wertstoffhof/Grünmüll, 7. Entwicklungsflächen

Machbarkeitsstudie Neuorganisation Feuerwehrhaus + Bauhof in Wolfschlugen

2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf § 44 BNatSchG, wonach es verboten ist

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Entsprechend ist durch Bestandserhebungen, deren artenschutzrechtliche Gewichtung, sowie ggf. durch die Formulierung von vor dem Eingriff vorauslaufenden Maßnahmen („CEF-Maßnahmen, *continuous ecological function*“) sicherzustellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen dieser Relevanzprüfung wird zunächst das Gefährdungspotential für planungsrelevante Arten abgeschätzt. Auf dieser Grundlage ist die Beurteilung der Notwendigkeit einer intensiveren artenschutzrechtlichen Untersuchung möglich.
Zur Ermittlung der relevanten Habitatstrukturen wurde am 29.09.2014 eine Begehung durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehung wurden Biotopstrukturen untersucht, die Hinweise auf ein mögliches avifaunistisches Arteninventar geben können. Zudem wurde der vorhandene Altbaumbestand auf Baumhöhlen untersucht, die unterschiedlichen Fledermausarten als Wochenstuben, Tag- und Winterquartiere dienen könnten. Die erhobenen Habitatstrukturen beziehen sich auf die Lebensraumtypen der LUBW (www.lubw.de). Auf dieser Basis erfolgt mit Hilfe des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (ZAK) (http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/) als auch eigenen Erfahrungen eine Potenzialabschätzung bezüglich des Vorkommens geschützter Tierarten.

4. Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Wolfschlugen, zwischen Siedlungsrand und der Kläranlage

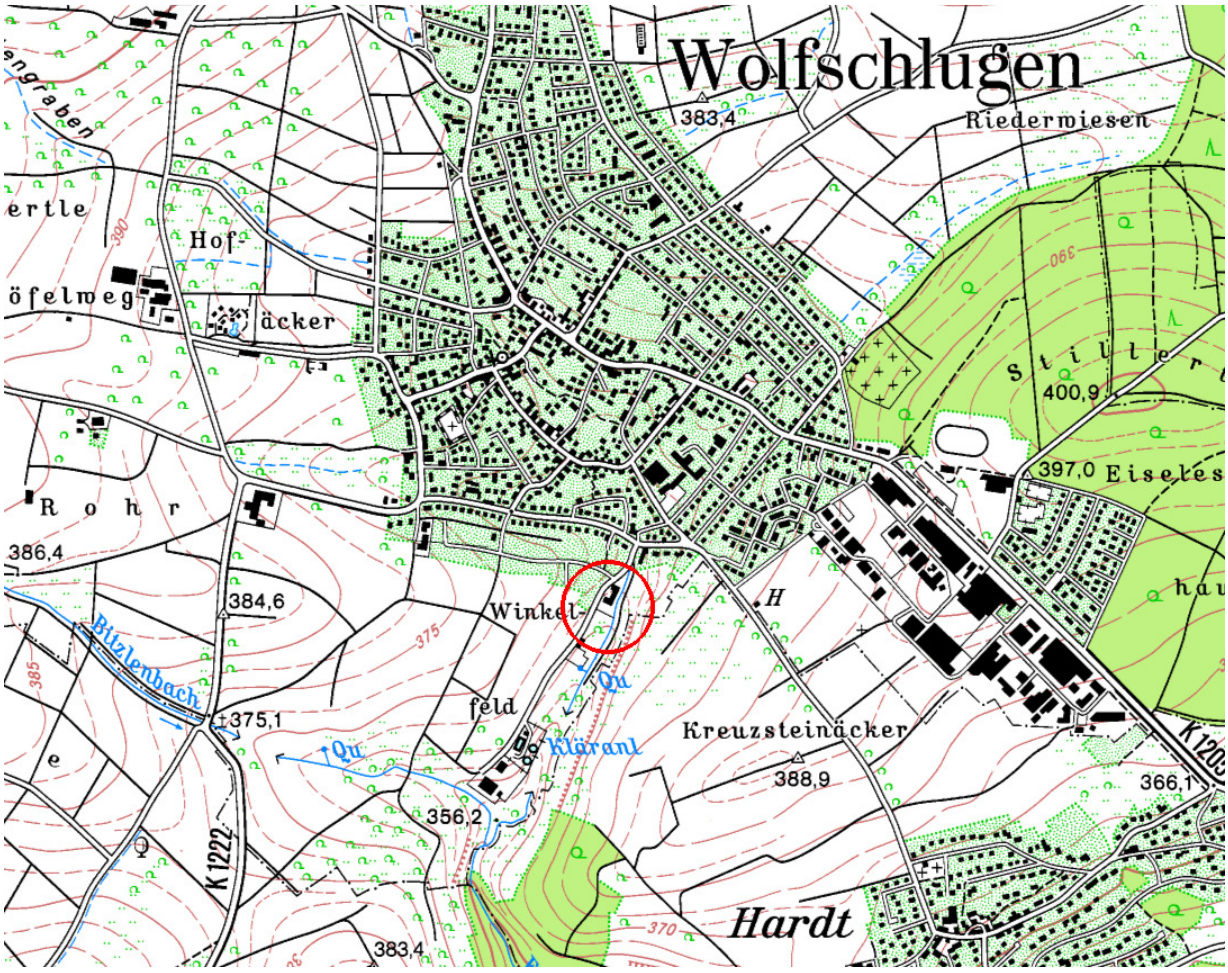

Abbildung 1 (rote Umrandung): ungefähre Lage des Planungsgebietes

Das Vorhaben umfasst den Bereich zwischen Feldweg und des östlich gelegenen Föllbachs sowie zwischen Siedlungsrand und der Kläranlage. Das Untersuchungsgebiet wurde größer gewählt um ggf. die Fernwirkung und Abstrahlungseffekte erfassen zu können (vgl. Abb. 2)

Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Norden:

Im Norden befindet sich das Gebäude mit Bauhof und Feuerwehr direkt angrenzend an das Ufergehölz des Föllbachs. Zwischen dem Ufergehölz und der Gebäuderückseite befindet sich noch ein kleiner Hausgarten. Die vorgelagerten Platzflächen sind asphaltiert, bzw. mit Pflasterbelag versehen.

Mitte:

Südlich an die Feuerwehr und den Bauhof angrenzend befindet sich ein Spielplatz der im Süden von einem Feldgehölz und im Osten von dem Ufergehölz des Föllbachs begrenzt wird. Der Spielplatz selbst ist als parkartige Struktur mit Zierrasen und mehreren Einzelbäumen anzusprechen. Im weiteren Verlauf schließen sich die Wohncontainer der Flüchtlinge an. Diese sind auf dem Gelände des Wertstoffhofes untergebracht. Dieser Wird von einer großen Asphaltfläche gebildet, der als Häckselplatz und als Wertstoffcontainerstandort dient. Im Süden und Westen ist diese Fläche mit einer Feldhecke eingefasst, im Osten grenzt das Ufergehölz des Föllbachs an. Das Ufergehölz ist im ganzen Untersuchungsgebiet als junges Gehölz mit Erlen, Esche und Weiden anzusprechen. Altbäume fehlen weitgehend. Lediglich im Bereich des Häckselplatzes stehen zwei große (>30m) hohe Silberweiden. In diesen ist mit größeren Höhlungen zu rechnen, die aber aufgrund der mangelnden Zugänglichkeit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnten.

Süden:

An den Häckselplatz schließt eine Ackerfläche an, die zum Aufnahmezeitpunkt mit Mais bestanden war. An diese schließt südlich ein kleiner Feldgarten und im weiteren Verlauf eine Fettweide mit zwei älteren Apfelbäumen an. Zum Föllbach hin befindet sich noch ein kleiner Ziergarten mit Gartenhäuschen, Zierrasen und kleineren Obstgehölzen.

Westen:

Dieser Bereich wir vollständig ackerbaulich genutzt, zum Aufnahmezeitpunkt ebenfalls weitgehend mit Mais bestanden.

Osten:

Westlich des Föllbachs verläuft unmittelbar am Gehölzrand ein Grasweg. An diesen grenzen östlich Fettwiesen an. Nach Süden hin folgen größere eingezäunte Bereich die mit Pferden beweidet werden.

5. Potenzialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet als sehr strukturreich anzusehen und ein entsprechendes Arteninventar ist zu erwarten. Durch die Auswertung der Habitatstrukturen mit Hilfe des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (ZAK), die durch eigene Einschätzungen ergänzt wurden, konnten die potentiell vorkommenden Arten auf nachfolgend dargestellte eingeschränkt werden:

5.1 Vögel

Der kleinräumige Wechsel in der näheren Umgebung des direkten Planungsgebietes von Ackerflächen, intensivem- und extensivem Grünland sowie diverse Gehölzstrukturen bieten potenziellen Lebensraum für gehölzbrütende Arten, Offenlandbrüter, die Gebäudekomplexe bieten entsprechende Strukturen für Gebäudebrüter. Das Gebiet ist zudem durch seine Wald- und Siedlungsnähe potentiell als Nahrungshabitat bedeutend. Die ZAK-Abfrage ergab folgende, näher zu untersuchende Zielarten.

Tabelle 1: Potenziell im Planungsgebiet und seiner Umgebung vorkommende Vogelarten

Deutscher Name	*Lat. Name*
Baumpieper	*Anthus trivialis*
Feldlerche	*Alauda arvensis*
Grauammer	*Emberiza calandra*
Grauspecht	*Picus canus*
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*
Rebhuhn	*Perdix perdix*
Rotmilan	*Milvus milvus*
Steinkauz	*Athene noctua*
Wendehals	*Jynx torquilla*

Bei der Übersichtsbegehung am 29.09.2014 wurden keine besonderen Artbeobachtungen gemacht. Für die angrenzende Feldflur ist das Vorhandensein der Feldlerche als sicher anzunehmen. Das Vorkommen einer Population des Rebhuhns ist für den Bereich südwestlich Wolfschlugens bekannt (vgl. SLF 2014).

5.2 Fledermäuse

Für die beiden großen Silberweiden ist mit geeigneten Strukturen zu rechnen, die Fledermäusen potenziell als Quartiere dienen können. Dasselbe gilt für die Einzelbäume auf dem Spielplatz und die beiden Apfelbäume ganz im Süden. Der Bauhof und das Feuerwehrhaus weisen eine Vielzahl von Spalten und Raum hinter Verkleidungen auf. Diese wären auch hinsichtlich der Eignung als Winterquartier und Wochenstube hin zu untersuchen. Der Bereich um den Gehölzsaum des Föllbachs wird sicherlich von mehreren Fledermausarten als Jagdhabitat und als Leitstruktur zum südlich angrenzenden Waldgebiet genutzt. Die ZAK-Abfrage ergab folgende, näher zu untersuchende Zielarten.

Tabelle 2: Potenzielle Fledermausarten

Deutscher Name	*Lat. Name*
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*
Großes Mausohr	*Myotis myotis*

Die ebenfalls nach Anhang IV der FFH Richtlinie geschützten Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler sowie die Wasserfledermaus sind aufgrund ihrer häufigen Verbreitung im Gebiet als wahrscheinlich vorkommend anzunehmen.

5.3 Weitere Artengruppen

<u>Zauneidechse:</u>

Im Rahmen der Begehung konnten keine typischen Strukturen nachgewiesen werden, die für die Zauneidechse als Lebensraum geeignet wären. Aus diesem Grunde wird nicht von einer Untersuchungsrelevanz der Art ausgegangen.

Hinweise auf weitere Artengruppen mit Untersuchungsrelevanz bestehen derzeit nicht.

6. Artenschutzrechtliche Relevanz und Hinweise zur Konfliktvermeidung

Auf Grund der vielfältigen Habitatstrukturen ist im Untersuchungsgebiet auch ein entsprechendes Arteninventar zu erwarten. So ist der **Föllbach mit seinem Gehölzsaum** als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel sowie als Nahrungshabitat und Leitstruktur, evtl. auch als Fortpflanzungshabitat für Fledermäuse bedeutend. Die **Ackerflächen** im Westteil des Untersuchungsgebiets sind für die Offenlandbrüter Feldlerche und Rebhuhn mit hoher Wahrscheinlichkeit von Bedeutung. Für die Feldlerche allerdings nur unmittelbar durch die Fernwirkung der Gebäude. Das **Gebäude des Bauhofs und der Feuerwehr** bietet durch Spalten und hinter Verkleidungen ein vielfältiges Habitatpotenzial für verschiedene Fledermausarten.

Bei den vorgelegten Varianten zum Neubau des Feuerwehrhauses und der städtebaulichen Entwicklung lassen sich folgende Punkte zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung festhalten:

- Die künftige Bebauung sollte so weit wie möglich vom Föllbach Abstand halten. Ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern sollte auf jeden Fall eingerichtet werden. Somit wäre die Funktion als Leitlinie sowie als Nahrungshabitat weiterhin gewährleistet. Störungen, die zur Entwertung des Bereichs als Bruthabitat führen sind ebenfalls möglich, hängen aber stark von den nachgewiesenen Arten und der prognostizierten Störung ab.

- Hinsichtlich der Höhenentwicklung der neuen Gebäude ist zu beachten, dass die auf den Ackerflächen brütenden Feldlerchen von Vertikalstrukturen einen Abstand von 50 bis 100m halten. Durch ein entsprechend hohes Gebäude in einem bisher unbebauten Bereich (Ackerfläche neben Wertstoffhof) ist somit der Verlust von 1-2 Brutrevieren der Feldlerche denkbar. Aus diesem Grunde solle eine Neubebauung mit einem höheren Gebäude möglichst nahe an die Bestandsbebauung rücken, bzw. auf dieser stattfinden.

- In jeder dargestellten Variante ist letztlich der Abriss des Gebäudes von Bauhof und Feuerwehr vorgesehen. Aufgrund der dargelegten potentiellen Bedeutung für Fledermäuse sind zeitlich deutlich vorauslaufend Maßnahmen zur Konfliktvermeidung zu ergreifen. So kann eine jahreszeitlich beschränkte Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse z.B. durch Verschließen der Einflugsöffnungen verhindert werden und somit auch das Eintreten des Tötungsverbots beim Abriss. Eine frühzeitige Untersuchung ist in jedem Fall angezeigt, um einen entsprechenden zeitlichen Puffer zu haben.

- Die Baufeldfreimachung sowie die lärmintensivsten Bautätigkeiten sollten außerhalb der Vogelbrutzeit liegen. Hiervon betroffen ist insbesondere der Bereich um den Föllbach. Aufgrund der vielen verschiedenen Vorhaben (Feuerwehr, Bauhof, Flüchtlingsunterkünfte,…) wäre auch eine zeitliche Staffelung der einzelnen Vorhaben sinnvoll, um die Störungsintensität so gering wie möglich zu halten.

Ergebnis:

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist bei der geplanten Bebauung mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Dennoch ist aus jetziger Sicht nicht mit unüberwindlichen Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG zu rechnen.

Aus diesem Grunde wird empfohlen, den Bereich im Frühjahr 2015 hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Während des städtebaulichen Entwicklungsprozesses ist es zudem empfehlenswert, frühzeitig die tierökologischen Belange mit einzubinden. Auf diese Weise kann dann das Konfliktpotenzial der künftigen Bebauung erheblich gemildert werden.

7. Fotodokumentation

Abbildung 3: Föllbach auf Höhe Bauhof

Abbildung 4: Parkartiger Spielplatzbereich

Abbildung 5: Feuerwehr mit Spalten hinter Blechverkleidung

Abbildung 6: Hohlräume hinter Deckenverkleidung bei Einfahrt Feuerwehr

Abbildung 7: Feldgarten mit Maisacker

Abbildung 8: Ufergehölz Föllbach

8. Literaturverzeichnis

StadtLandFluss (SLF 2014): Vorschlag für die weitere Vorgehensweise im Projekt “Vergrößerung der Rebhuhnpopulation auf Gemarkung Wolfschlugen als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme“, 2 Seiten